

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**Antrag der ENERTRAG SE, v.d. den Vorstand, auf Erteilung einer Genehmigung gem.
§ 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 7 Windenergieanlagen
vom Typ General Electric GE-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer
Nennleistung von je 5.500 kW**

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ENERTRAG SE, v.d. den Vorstand, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal, auf ihren Antrag vom 21.11.2022 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 7 Windenergieanlagen vom Typ General Electric GE-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung von je 5.500 kW in der Gemarkung Drasenbeck in der Flur 11 auf dem Flurstück 12/1, in der Flur 7 auf den Flurstücken 4, 22, 23, 24, 49, 56, 43, 29, 36 und 39, in der Flur 8 auf den Flurstücken 6 und 1/1 und in der Gemarkung Rarbach in der Flur 7 auf dem Flurstück 11 am 02.10.2024 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA HO S1	General Electric GE-158	8194747.1	5.500	161	158	240	Drasenbeck	11	12/1
WEA HO S2	General Electric GE-158	8194747.2	5.500	161	158	240	Drasenbeck	8	6
WEA HO S3	General Electric GE-158	8194747.3	5.500	161	158	240	Drasenbeck	8	1/1
WEA HO S4	General Electric GE-158	8194747.4	5.500	161	158	240	Drasenbeck	7	4, 36
							Rarbach	7	11
WEA HO S5	General Electric GE-158	8194747.5	5.500	161	158	240	Drasenbeck	7	22, 23, 24, 49
WEA HO S6	General Electric GE-158	8194747.6	5.500	161	158	240	Drasenbeck	7	43, 56
WEA HO S7	General Electric GE-158	8194747.7	5.500	161	158	240	Drasenbeck	7	29, 39

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gem. § 74 BauO NRW 2018,
- die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und
- die Genehmigung gem. §§ 39, 40 LFoG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Naturschutz, zur Flugsicherung und forstwirtschaftliche Nebenbestimmungen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **24.10.2024** bis zum **07.11.2024** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sowie ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung für Personen, die Einwendungen erhoben haben

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern

nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben

Gegen den Genehmigungsbescheid können Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe, Widerspruch beim Hochsauerlandkreis, Steinstraße 27, 59872 Meschede erheben. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 23.10.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40609-2022-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting